

17.04.13

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2783) hat der Bund die Erstattung der Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2013 im Umfang von 75 Prozent und ab 2014 von 100 Prozent geregelt. Mit dem Übergang der Aufgabenerledigung in die Bundesauftragsverwaltung hat der Bundesgesetzgeber die im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geltenden Regelungen über die Einrichtung der Behörden und deren Zuständigkeit außer Kraft gesetzt und den Ländern aufgegeben, die erforderlichen Regelungen zu treffen (§ 46a Abs. 1 SGB XII). Die Länder haben im Rahmen ihrer Kompetenz entsprechende Regelungen getroffen, die allerdings nur Geltung für den Bereich des jeweiligen Landes beanspruchen können. Solche Sachverhalte, die Rechtsverhältnisse von Leistungsberechtigten betreffen, die in einem anderen Bundesland stationäre Leistungen erhalten, können danach nur von dem Land geregelt werden, in dem die stationäre Einrichtung liegt. Sie können daher nicht sicherstellen, dass die bisher einheitliche örtliche und sachliche Zuständigkeit auch dann bestehen bleibt, wenn die stationäre Einrichtung in einem anderen Bundesland liegt.

Damit kommt es aber zwangsläufig zu einer Diskrepanz zu der Regelung des § 98 Abs. 2 SGB XII, die bestimmt, dass für die stationäre Leistung der Träger zuständig bleibt, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person vor Leistungsbeginn ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hatte. Für Personen, die stationäre Leistungen nach dem 5. bis 8. Kapitel SGB XII erhalten, bleibt danach der vor Aufnahme in die stationäre Einrichtung

zuständige Träger auch dann zuständig, wenn die stationäre Einrichtung in einem anderen Bundesland liegt. Das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für Leistungen nach dem 4. Kapitel und derjenigen nach den anderen Kapiteln des Gesetzbuches ist für alle an dem Leistungsprozess Beteiligten ein Problem, für das es keine praktikable Lösung gibt.

Der Entwurf sieht im Weiteren neben einer redaktionellen Änderung eine Anpassung der Übergangsregelung für die im Rahmen der Abrechnung mit dem Bund zu erbringenden Nachweise. Die derzeitige Übergangsregelung des § 136 SGB XII fordert hier in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b eine Differenzierung der Ausgaben und Einnahmen nach Leistungen für Leistungsberechtigte wegen Alters und solchen wegen Erwerbsminderung. Die entsprechenden Daten sind aktuell bei den Trägern so nicht auswertbar. Sie werden auch für die Zeit ab 2014 nicht mehr in dieser Form benötigt. Die nach § 46a Absatz 4 Satz 2 SGB XII zu erbringenden Nachweise können im Falle der Anrechnung von Einkommen nicht geführt werden, da das Einkommen nicht einzelnen Bedarfstatbeständen (z. B. Regelsätze, Unterkunftskosten) zuzuordnen ist.

B. Lösung

Bundesgesetzliche Regelung der Regelung der örtlichen Zuständigkeit in den Fällen stationärer Leistungen. Verzicht auf die Differenzierung der Leistungen nach dem Ort der Leistungserbringung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die bundesgesetzliche Regelung der Zuständigkeit werden erhebliche Aufwendungen für den Verwaltungsvollzug durch die Träger und auch die Leistungserbringer erspart. Mehrbelastungen entstehen nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 288/13

17.04.13

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch**

Der Ministerpräsident
des Landes Niedersachsen

Hannover, den 17. April 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Niedersachsen hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Absatz 1 Grundgesetz zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates in die Tagesordnung der 909. Sitzung des Bundesrates am
3. Mai 2013 aufzunehmen, eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen und
die besondere Eilbedürftigkeit der Initiative gemäß Artikel 76 Absatz 3 Satz 4
Grundgesetz feststellen.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil das Gesetzgebungsverfahren mit angemessener Beratungszeit im parlamentarischen Verfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 28, 29, 30, 32, 33 und der Barbetrag nach § 35 Abs. 2“ durch die Wörter „§§ 27a, 30, 32, 33, 35 und der Barbetrag nach § 27b Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 46b Absatz 2 werden nach dem Wort „Kapitel“ die Wörter „mit Ausnahme des § 98 Absatz 2, 4 und 5“ eingefügt.
3. § 136 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte außerhalb und in Einrichtungen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2783) ist für Fälle der stationären Leistungserbringung außerhalb des Bundeslandes, in dem vor deren Beginn der gewöhnliche Aufenthalt war, eine Spaltung der örtlichen Zuständigkeit für die Leistungen nach dem 4. Kapitel einerseits und denjenigen nach den anderen Kapiteln des Gesetzes andererseits eingetreten. Damit drohen erhebliche Komplikationen, insbesondere in den Fällen anzurechnenden Einkommens. Die Länder, die durch den Gesetzgeber aufgefordert sind, die Zuständigkeiten zu regeln, verfügen nicht über die Rechtsmacht, diesen allseits als ungewollt erachteten Zustand zu ändern und im Ergebnis sicher zu stellen, dass dem – hier außer Kraft gesetzten – Gebot des § 97 Absatz 4 SGB XII wieder Geltung verschafft wird.

Die nach der Übergangsregelung des § 136 SGB XII im Rahmen der Erstattung zu führenden Nachweise können von den Trägern auf absehbare Zeit nicht erbracht werden, soweit sie sich auf die Differenzierung der Ausgaben und Einnahmen nach Leistungsberechtigten beziehen. Die Programmierung und Organisation der Verwaltungsabläufe, die erforderlich wären, um diese Nachweise führen zu können, sind im Jahr 2013 nicht mehr abzuschließen. Die Daten sind in dieser Form für die Zeit ab 2014 auch nicht mehr erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen wäre das Festhalten an dieser Anforderung unter Berücksichtigung des Aufwandes unverhältnismäßig.

Für das Jahr 2014 sieht § 46a Absatz 4 SGB XII wiederum andere Angaben vor, die in der dort vorgesehenen Weise aus Rechtsgründen nicht möglich sind. Insbesondere ist es nicht möglich, die Leistungen im Falle der Anrechnung von Einkommen aufzuteilen in Leistungen für Regelsätze, zusätzliche Leistungen Unterkunftskosten usw. Nach der gesetzlichen Systematik sind diese Bedarfe zu ermitteln, um daraus den Gesamtbedarf zu errechnen, dem die Einnahmen gegenübergestellt werden. Aus der Differenz ergibt sich die Leistung, die keinem einzelnen Bedarfstatbestand zugeordnet werden kann.

II. Inhalt des Entwurfes

Der Entwurf sieht daher in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit für stationäre Leistungen die Wiederherstellung der einheitlichen Zuständigkeit für alle stationären Leistungen vor; in Hinsicht auf die Nachweise sieht er vor, von der Anforderung der Differenzierung der Leistungen nach Leistungsberechtigten abzusehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 38)

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat sich die Bezeichnung der Normen, auf die hier verwiesen wird, geändert. Die Änderung sieht die Anpassung an diese geänderte Bezeichnung vor.

Zu Nummer 2 (§ 46b)

Für die praktikable Umsetzung des Gesetzes ist es unerlässlich, die Sachverhalte stationärer oder dieser gleichgestellter Formen der Leistungserbringung so zu regeln, dass eine einheitliche Leistungserbringung aus einer Hand gesichert ist. Da die Länder dieses nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen sicherstellen können, die in ihrem jeweiligen Land erbracht werden, muss für die Fälle der Leistungserbringung in einem anderen Land als demjenigen des gewöhnlichen Aufenthaltes vor Leistungsbeginn eine bundesgesetzliche Regelung getroffen werden. Die hier vorgesehene Änderung ist auf diese Sachverhalte beschränkt und bleibt hinter der im Beschluss des Bundesrats vom 21. September 2012 (Drs. 455/12) mit der gleichen Zielrichtung geforderten Beibehaltung aller Regelungen des Zwölften Kapitels zurück.

Zu Nummer 3 (§ 136)

Die Forderung nach einer Differenzierung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Grund der Leistungsberechtigung kann bundesweit regelmäßig nicht erfüllt werden. Die in dieser Weise im Weiteren nicht mehr in dieser Differenzierung geforderten Daten werden nach dem in § 46a und den §§ 128a ff. erkennbaren Konzept für die Zukunft auch nicht mehr benötigt. Auf sie soll daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelung des Artikels 1 Nummer 3 erfordert wegen der notwendigen Übereinstimmung mit dem Abrechnungszeitraum ein rückwirkendes Inkrafttreten.